

## **NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG**

### **Geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 14.04.2016

Diese Lesefassung umfasst die Ursprungsfassung vom 17.08.2012, Amtliche Mitteilungen 4/2012 (Band1), die Änderung der Ordnung vom 13.06.2013, Amtliche Mitteilungen 2/2013 und die Änderung der Ordnung vom 14.04.2016, Amtliche Mitteilungen 1/2016.

#### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelor-Studium im berufsbegleitenden Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportler/-innen (B.A.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG und
- b) wenn Spitzensport (A-, B- oder C-Kader, Bundesliga oder vergleichbare Bewertung im Leistungssportbereich) ausgeübt wird oder ausgeübt wurde.

(2) Die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 a) kann ersetzt werden durch Feststellung einer studienbezogenen Zugangsberechtigung aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NHG. Mit den von der Bewerberin/ dem Bewerber nachzuweisenden Kompetenzen müssen a) die wesentlichen Voraussetzungen für die Bewältigung der Anforderungen des Studiengangs vorliegen und b) ein hinreichender fachlich-inhaltlicher Zusammenhang zu dem Studiengang gegeben sein.

Zum Nachweis über die erworbenen Kompetenzen hat die/der Bewerber/in zusammen mit der Bewerbung Unterlagen über berufliche Erfahrung, absolvierte berufliche Bildungen und Weiterbildungen einzureichen und in einem Motivationsschreiben die Befähigung für den Studiengang darzulegen.

Die Feststellung der studienbezogenen Zugangsberechtigung nimmt der gemäß § 2 einzurichtende Zulassungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vor. Kommt er zu keinem abschließendem Ergebnis, lädt er die Bewerberin/den Bewerber zu einem Gespräch ein, in dem die erworbenen Kompetenzen erörtert werden, und trifft anschließend die Feststellung über die studienbezogene Zugangsberechtigung. Der Zulassungsausschuss kann die unbefristete Einschreibung davon abhängig machen, dass innerhalb der ersten beiden Semester mindestens drei Pflichtmodule des Studiengangs mit Erfolg absolviert werden.

#### **§ 2 Zulassungsausschuss**

(1) Die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bildet einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät, Lehrenden des Bachelorstudiengangs sowie Mitgliedern des C3L. Dem Zulassungsausschuss gehören an: 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied der Studierendengruppe des Bachelorstudiengangs mit beratender Stimme, ergänzend stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 3 Bewerbungsfrist**

Die Immatrikulation für den Studiengang ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich. Bewerbungen für den Studiengang müssen zum Sommersemester bis spätestens 15.02., zum Wintersemester bis spätestens 15.09. bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Die Studienmodule des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

---

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnung vom 16.08.2005 wird aufgehoben.